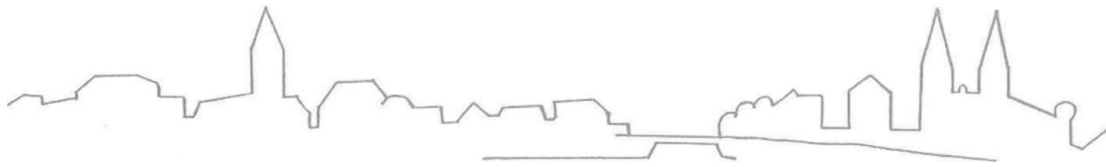


Markt Markt Indersdorf



Merkblatt für die Nutzung von Trinkwasser zur Bewässerung von Gartenflächen

Nach den Regelungen der gemeindlichen Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) ist es zulässig, bei der Berechnung der Abwassergebühr, die nach dem bezogenen Frischwasser ermittelt wird, denjenigen Anteil abzuziehen, der für die Bewässerung von Gartenflächen verbraucht wird. Abzugsfähig ist die Gießwassermenge, die durch einen geeichten privaten Wasserzähler nachgewiesen wird. **Vom Abzug ausgeschlossen sind allerdings jährlich pauschal 12 m³.**

Um diesen Verbrauch zu erfassen, ist es erforderlich, dass ein eigener Zähler an einer zugänglichen, frostsicheren Stelle bei der Zuleitung zu der Verbrauchsstelle, die ausschließlich für die Gartenbewässerung benutzt wird, fest installiert wird. Der Zähler ist von einem Installateur fachgerecht einzubauen.

Nach dem erfolgten Einbau des Gartenwasserzählers wird dieser durch gemeindliches Personal kostenpflichtig verplombt.

Nach Ablauf der Eichzeit (derzeit 6 Jahre) ist der Zähler auszutauschen und neu zu verplomben. Die Zählerstände von Zählern, bei welchen die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen ist, können nicht berücksichtigt werden.

Den aktuellen Zählerstand melden Sie am Ende eines jeden Kalenderjahres an die Gemeindeverwaltung. Bei der Berechnung der Abwassergebühren wird das für die Gartenbewässerungszwecke verbrauchte Trinkwasser in Abzug gebracht. **Nicht abgezogen werden jedoch jährlich 12 m³.**

Hinweis: Der Einbau einer Zisterne oder Wasserspeichers und damit die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung ist aus ökologischer Sicht zu bevorzugen, da hierbei kein wertvolles Trinkwasser verwendet werden muss. Sie leisten damit auch einen aktiven Beitrag zur Regulierung des Wasserhaushaltes, da zusätzlich auch die Spitzenbelastung bei Starkniederschlägen zurückgehalten und damit das Kanalsystem entlastet wird. Auch bei dieser Nutzung müssen Sie keine Abwassergebühren zahlen und es entfällt sogar die vom Abzug ausgeschlossene Pauschale von 12 m³.

Das Wasser von privaten **Schwimmbädern** wird regelmäßig mit Chemikalien versetzt. Schwimmbäder müssen daher in den Kanal entleert werden. Das für die Befüllung bezogene Leitungswasser kann deshalb **nicht von der Abwassergebühr abgezogen** werden.